

Leitfaden zur Aufstellung von Automaten in der Stadt Krems an der Donau

Wenn Sie planen, einen Automaten im öffentlichen Raum von Krems an der Donau zu installieren – sei es für Getränke, Snacks, Geld, Pakete oder andere Zwecke – gibt es klare Vorgaben und ein strukturiertes Verfahren, das Sie beachten müssen.

Grundsätzliche Gestaltungsrichtlinien:

- Im Stadtgebiet sind keine freistehenden Automaten erlaubt.
- Wandmontierte Automaten müssen unauffällig in die Fassaden integriert werden.
- Ausnahmen gelten nur für Automaten, die zur stadt eigenen Infrastruktur gehören.

Besonderheiten bei denkmalgeschützten Gebäuden:

Automaten an oder in denkmalgeschützten Objekten benötigen eine gesonderte Prüfung durch das Bundesdenkmalamt.

Ablauf des Verfahrens zur möglichen Errichtung eines Automaten für Antragsteller:innen:

- I. Für eine unverbindliche Erstprüfung durch die Baudirektion der Stadt Krems an der Donau sind folgende Informationen und Unterlagen von Antragsteller:innen zu übermitteln:



- II. Die vollständigen Unterlagen sind an die Baudirektion der Stadt Krems an der Donau zu übermitteln und werden aus Ortsbildsicht überprüft.
- III. Interner Rundlauf: Bei positiver Bewertung durch das Ortsbild ist von Antragsteller:innen Kontakt mit den weiteren Dienststellen aufzunehmen – siehe Punkt IV.
- IV. Mit folgenden weiteren Dienststellen des Magistrats der Stadt Krems an der Donau ist gegebenenfalls Kontakt herzustellen:

Die **Liegenschaftsbewirtschaftung** ist für die Gestattung der Nutzung von stadteigenen Flächen zuständig. Fällt der Automatenstandort in den Einflussbereich der Straßenverkehrsordnung bzw. soll eine Verkehrsfläche genutzt werden, erfolgt eine Stellungnahme durch das **Amt für Sicherheit und Ordnung**. Ein Bauverfahren beim **Anlagenrecht** der Stadt Krems an der Donau (für bautechnische Angelegenheiten) kann notwendig werden, wenn es sich bei dem Automaten um eine bauliche Anlage handelt.

Leitfaden zur Aufstellung von Automaten in der Stadt Krems an der Donau

Die Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Raum der Stadt Krems an der Donau ist ausschließlich zulässig, sofern sämtliche erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen der zuständigen Dienststellen vollumfänglich und rechtskräftig vorliegen. Eine eigenmächtige Umsetzung ohne behördliche Genehmigung stellt eine unzulässige Maßnahme dar und kann verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Kontakt und erster Ansprechpartner:

Baudirektion der Stadt Krems an der Donau
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems
baudirektion@krems.gv.at
02732/ 801-302

Weitere Dienststellen:

Liegenschaftsbewirtschaftung
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems
liegenschaft@krems.gv.at
02732/ 801-446

Amt für Sicherheit und Ordnung
Obere Landstraße 4, 3500 Krems
ortspol@krems.gv.at
02732/ 801-295

Anlagenrecht
Service Center Bauen
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems
anlagenrecht@krems.gv.at
02732/ 801-443